



MARKTGEMEINDE RASTENFELD

3532 Rastendorf 30

Tel.: 02826/289, Fax: 02826/289-20

Email: gemeinde@rastendorf.at

Homepage: www.rastendorf.at

Lfd. Nr. 2016 01

GEMEINDERAT

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung am

Mittwoch, 16.03.2016,

im GEMEINDEAMT RASTENFELD

Beginn: **19.36 Uhr**
Ende: **21.16 Uhr**

Die Einladung erfolgte am
11.03.2016 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bgm. Wandl Gerhard
Vzbgm. Ing. Reiter Anton

GGR Dastel Josef
GGR Ing. Hengstberger Erich

GGR Dornhackl Manuela
GGR Rauscher Gerhard

GGR Ing. Traxler Klaus

GR Bauer Josef
GR Gassner Andrea

GR Berndl Emma
GR Heindl Miriam
GR Kühnel Christian

GR Radinger Gerhard
GR Sinhuber Leopold
GR Wanner Hans

GR Sinhuber Karl
GR Ulrich Franz

Entschuldigt abwesend waren:

GR Riegler Jürgen

GR Klaus Johann

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender:

Bgm. Wandl Gerhard

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Altort Peygarten-Ottenstein; Verordnung Ein- und Ausfahrten“ ein.

Bgm. Gerhard Wandl verliest den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet:
„Ich beantrage die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

Altort Peygarten-Ottenstein; Verordnung Ein- und Ausfahrten.

und begründe wie folgt:

Zur Umsetzung des Projektes „Junges Wohnen“ in Peygarten-Ottenstein ist die Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Festlegung der Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten auf der Liegenschaft erforderlich.
Nachdem das Vorhaben im Frühjahr 2016 begonnen werden soll, ist eine dringende Erledigung erforderlich.

Ich beantrage die Zuerkennung der Dringlichkeit.“

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Ergebnis:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.
Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag nach dem TOP 21 inhaltlich behandelt wird.

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Gerhard Wandl stellt fest, dass die Sitzung beschlussfähig ist.

2) Genehmigung letztes Protokoll vom 03.12.2015

Bgm. Gerhard Wandl stellt die Frage, ob schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 03.12.2015 erhoben werden.

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden stellt Bgm. Gerhard Wandl fest, dass das Protokoll als genehmigt gilt.

3) Gebarungsprüfung vom 10.12.2015

GR Hans Wanner bringt dem Gemeinderat den Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 10.12.2015 zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt das Ergebnis der Gebarungsprüfung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR Kühnel Christian nimmt an der Sitzung teil.

4) Gebarungsprüfung vom 03.03.2016

GR Hans Wanner bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Gebarungsprüfung vom 3.3.2016 zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt das Ergebnis der Gebarungsprüfung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5) Rechnungsabschluss 2015

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Rechnungsabschluss 2015 lag zwei Wochen vom 2.3.2016 bis 16.03.2016 zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Im Wesentlichen wurden die Voranschlagszahlen eingehalten.

Im ordentlichen Haushalt konnte ein Überschuss in Höhe von € 300.000,-- erzielt werden, der großteils den Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zugeflossen ist. Mehreinnahmen konnten bei den Ertragsanteilen um € 33.000,-- und bei der Kommunalsteuer um € 63.000,-- verbucht werden.

Die Einnahmen des Jahres 2015 betragen € 4.104.009,26, die Ausgaben € 3.803.084,88. Die Vorhaben im außerordentlichen Haushalt weisen € 1.809.195,92 Einnahmen und € 1.742.690,85 Ausgaben aus.

Im außerordentlichen Haushalt konnten wieder große Projekte erfolgreich umgesetzt werden:

Für die Tagesbetreuung der Kleinkinder wurden € 160.000,-- aufgebracht. In die Sanierung der Tennisanlage flossen € 35.000,--. Gemeindestraßen und Güterwege wurden um € 427.000,-- errichtet bzw. saniert, wobei € 215.000,-- an Landesförderungen zur Finanzierung beigetragen haben.

Ein besonders wichtiges Vorhaben der Gemeinde war die Baulanderweiterung in Peygarten-Ottenstein mit € 268.000,-- (alle Bauplätze sind bereits verkauft). In die Sicherung der Wasserversorgung wurden € 72.000,-- investiert, die Abwasserbeseitigung schließt mit Investitionen in Höhe von € 108.000,-- ab. Die Generalsanierung des Gemeindehauses Rastenfeld 29 schlug bis Jahresende mit € 278.000,-- zu Buche.

Auf den Zahlungswegen war zum 31.12.2015 ein Guthaben von € 346.722,76 vorhanden.

Darlehensnachweis: Im Darlehensnachweis sind folgende Bewegungen ersichtlich: Darlehensneuaufnahme für „Wohn- und Geschäftsgebäude“: € 300.000,--. Insgesamt wurden die Schulden durch Tilgungen um € 434.453,20 reduziert. Dies ergibt einen Schuldenstand zum Jahresende mit € 7.424.324,37. Auf die Gebührenhaushalte entfallen davon € 6.648.853,02 (Wasser ca. € 783.000,--; Abwasser € 5.481.000,--; Wohn- und Geschäftsgebäude € 382.000,--).

Wertpapiernachweis: Für das endfällige Darlehen beträgt der Wert der Wertpapiere mit Jahresende 2015 € 358.176,--.

Voranschlagsüberschreitungen sind im Wesentlichen durch Gemeinderats- und Vorstandsbeschlüsse gedeckt. Die Erläuterungen zu den Überschreitungen sind auf Seite 216 und 217 im RA 2015 zu finden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass der Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Fassung beschlossen werden soll.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2015.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6) 1. Nachtragsvoranschlag 2016

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 lag zwei Wochen vom 02.03.2016 bis

16.03.2016 zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Gesamtsummen im Voranschlag 2016 inkl. 1. Nachtragsvoranschlag:

	Einnahmen	Ausgaben	Zuführung an AOH
Ordentlicher Haushalt	€ 3.678.000,00	€ 3.405.800,00	€ 272.200,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 1.175.300,00	€ 1.175.300,00	

Im Voranschlag 2016 sind folgende wesentliche Vorhaben geplant:

Ordentlicher Haushalt:

- Umstellung Verwaltungssoftware im Gemeindeamt (€ 30.000,--)
- Volksschule Rastendorf; Sanierung (€ 20.000,--)
- Kapelle Peygarten-Ottenstein (€ 15.000,00), wobei die Dorferneuerung Peygarten-Ottenstein einen Beitrag in Höhe von € 10.000,-- leistet.

Außerordentlicher Haushalt

- Spielplatz Rastendorf € 18.200,00
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung € 344.000,--
- Güterwegeerhaltung € 20.000,00
- Ankauf Baugrund € 197.500,00
- Abwasserbeseitigung € 216.400,00
- Generalsanierung Arzthaus Rastendorf € 126.000,00

Darlehensaufnahmen sind im Bereich der Abwasserentsorgung mit € 60.000,00, für Baugrundankauf € 150.000,-- und im Bereich der Wohn- und Geschäftsbäude mit € 90.000,00 veranschlagt.

Schuldenstand:

Gesamt per 1.1.2016:	€ 7.464.900,--	per 31.12.2016	€ 7.327.600,--
Davon Wasser, Abwasser, Häuser:	€ 6.689.600,--		€ 6.507.800,--
Hoheitlich	€ 775.300,--		€ 819.800,--

Das Budget 2016 zeichnet sich durch hohe Investitionen in die Infrastruktur aus. Trotz sparsamer Mittelverwendung können wieder viele wichtige Vorhaben in Angriff genommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand ersucht um Zustimmung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2016.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2016.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

7) Verordnung Kosten Nachmittagsbetreuung

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass die Gemeinde gemäß § 11 Abs.5. NÖ Pflichtschulgesetz eine Verordnung mit der die Höhe des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Rastefeld festgelegt wird, zu erlassen hat.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass der Gemeinderat folgende Verordnung beschließen möge:

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Nachmittagsbetreuung ist sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung; jedenfalls nicht die Nachhilfe in Schulfächern.
2. Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen entsprechend dem ermittelten Bedarf angeboten. In den Schulferien, an schulautonom freien Tagen sowie an Feiertagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt.
3. Die Beiträge der Schüler, die für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Rastefeld angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.
4. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat schriftlich bis zum 30. April zu erfolgen. Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungszeiten für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben.
5. Ein Verlassen der Nachmittagsbetreuung vor Ende der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Information durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich.
6. Änderungen der gewählten Betreuungsform sind monatlich mit Wirksamkeit für den nächsten Monat möglich. Die Bekanntgabe dazu muss bis spätestens 20. des Vormonats schriftlich erfolgen.

§ 2 Kostenbeiträge

Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung bestehen aus:

1. dem Betreuungsbeitrag für Betreuung
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung

§ 3 Entrichtung der Beiträge

1. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schüler zu entrichten.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
3. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate, gesetzliche Feiertage und schulautonom freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

§ 4 Höhe des Betreuungsbeitrages

1. Der Betreuungsbeitrag gemäß § 2 Z 1 ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme wie folgt einzuheben:

Betreuung

- 1.1. Betreuung bis längstens 13:00 Uhr an 1-5 Tagen/Woche € 17,-/Monat
- 1.2. an einem Tag/Woche € 17,-/Monat
- 1.3. an zwei Tagen/Woche € 32,-/Monat
- 1.4. an drei Tagen/Woche € 47,-/Monat
- 1.5. an vier Tagen/Woche € 62,-/Monat
- 1.6. an fünf Tagen/Woche € 77,-/Monat

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist der Betreuungsbeitrag aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme wie folgt einzuheben:

Betreuung

- 2.1. Betreuung bis längstens 13:00 Uhr an 1-5 Tagen/Woche € 14,-/Monat
- 2.2. an einem Tag/Woche € 14,-/Monat
- 2.3. an zwei Tagen/Woche € 26,-/Monat
- 2.4. an drei Tagen/Woche € 38,-/Monat
- 2.5. an vier Tagen/Woche € 50,-/Monat
- 2.6. an fünf Tagen/Woche € 62,-/Monat

3. Im Falle einer Krankheit von mehr als 10 durchgehenden Schultagen pro Monat wird der aufgrund § 4 zu entrichtende Betreuungsbeitrag für den Monat, in dem nach der Krankheit das erste Mal die Schule besucht wird, um 50 v.H. ermäßigt.

§ 5 Verpflegungsbeitrag

1. Der Verpflegungsbeitrag gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Rastendorf mit € 3,80 pro Betreuungstag festgesetzt.
2. Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.
3. Die Abmeldung des Mittagessens hat bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages bei der Nachmittagsbetreuerin zu erfolgen. Nicht abgemeldete Mittagessen sind zu bezahlen.

§ 6 Beitrag für Lern- & Arbeitsmittel

Gemäß § 11 Abs. 6 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Rastendorf für die Betreuung länger als 13:00 Uhr, ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag wie folgt eingehoben:

- 3.1. an einem Tag/Woche € 2,-/Monat
- 3.2. an zwei Tagen/Woche € 4,-/Monat
- 3.3. an drei Tagen/Woche € 6,-/Monat
- 3.4. an vier Tagen/Woche € 8,-/Monat
- 3.5. an fünf Tagen/Woche € 10,-/Monat

§ 7 Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung

Bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen kann der Schüler vom Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2016/17 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

8) UTC Ottenstein; Festlegung jährliche Sportförderung

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat den Vorschlag für die zukünftige Regelung der Sportförderung für den UTC Ottenstein zur Kenntnis.

Der UTC Ottenstein erhält eine jährliche Sportförderung in Höhe jenes Betrages, der sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen und dem Betrag, der den 50 %igen Teil jenes Betrages ausmacht, der von nachfolgend angeführten Mitgliedern eingezahlt worden ist, errechnet:

Erwachsene	80,00 €	(für 50%-Regelung heranzuziehen)
Ehepartner	45,00 €	(für 50%-Regelung heranzuziehen)
Jugendl. (bis 19 J.)	45,00 €	(für 50%-Regelung heranzuziehen)
Kinder (bis 15 Jahre)	15,00 €	
Mitgl. ohne Karte	15,00 €	(unterstützende Mitglieder)
Probemitgliedschaft	15,00 €	

Mit dieser Sportförderung bestreitet der UTC den laufenden Betrieb der Tennisanlage (Instandhaltung, Spielbetrieb).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, die Sportförderung zu beschließen. Weiters möge der Gemeinderat diesen Beschluss zur generellen Richtlinie bis auf Widerruf erheben und den Bürgermeister mit der jährlichen Durchführung beauftragen (§ 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Sportförderung und erhebt den Beschluss zur generellen Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

9) Entwidmung und Widmung öffentliches Gut

a. Entwidmung GNR .50, KG Niedergrünbach, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. .50, KG 12015 Niedergrünbach, der Einlagezahl 300 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld – inneliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. .50 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld handelt, soll formell die Entwidmung des

Grundstückes Nr. .50, KG 12015 Niedergrünbach, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastefeld beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks .50 aus der EZ 300 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 31 (Eigentum Marktgemeinde Rastefeld) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks .50, KG Niedergrünbach, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 300 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastefeld hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. .50, KG 12015 Niedergrünbach, EZ 300 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastefeld, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastefeld entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60299M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastefeld wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks .50 aus der EZ 300 Öffentliches Gut, KG Niedergrünbach, und die Zuschreibung zur EZ 31 (Eigentum Marktgemeinde Rastefeld), KG Niedergrünbach, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

b. Entwidmung GNR 100/3, KG Niedergrünbach, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 100/3, KG 12015 Niedergrünbach, der Einlagezahl 300 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastefeld – inneliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 100/3 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastefeld handelt, soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 100/3, KG 12015 Niedergrünbach, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastefeld beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks 100/3 aus der EZ 300 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 31 (Eigentum Marktgemeinde Rastefeld) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 100/3, KG Niedergrünbach, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 300 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 100/3, KG 12015 Niedergrünbach, EZ 300 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60300M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 100/3 aus der EZ 300 Öffentliches Gut, KG Niedergrünbach, und die Zuschreibung zur EZ 31 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Niedergrünbach, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

c. Entwidmung GNR 223, KG Niedergrünbach, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 223, KG 12015 Niedergrünbach, der Einlagezahl 300 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – inne liegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 223 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt, soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 223, KG 12015 Niedergrünbach, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks 223 aus der EZ 300 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 219 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 223, KG Niedergrünbach, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 300 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 223, KG 12015 Niedergrünbach, EZ 300 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastenfeld, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastenfeld entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60301M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastenfeld wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 223 aus der EZ 300 Öffentliches Gut, KG Niedergrünbach, und die Zuschreibung zur EZ 219 (Eigentum Marktgemeinde Rastenfeld), KG Niedergrünbach, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

d. Entwidmung GNR 1373, KG Niedergrünbach, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 1373, KG 12015 Niedergrünbach, der Einlagezahl 300 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld – inliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 1373 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld handelt, soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 1373, KG 12015 Niedergrünbach, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastenfeld beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks 1373 aus der EZ 300 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 219 (Eigentum Marktgemeinde Rastenfeld) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 1373, KG Niedergrünbach, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 300 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastenfeld hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 1373, KG 12015 Niedergrünbach, EZ 300 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastenfeld, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastenfeld entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60302M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 1373 aus der EZ 300 Öffentliches Gut, KG Niedergrünbach, und die Zuschreibung zur EZ 219 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Niedergrünbach, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

e. Entwidmung GNR 1375/2, KG Niedergrünbach, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 1375/2, KG 12015 Niedergrünbach, der Einlagezahl 300 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – inne liegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 1375/2 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 1375/2, KG 12015 Niedergrünbach, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstückes 1375/2 aus der EZ 300 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 219 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstückes 1375/2, KG Niedergrünbach, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 300 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 1375/2, KG 12015 Niedergrünbach, EZ 300 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60469M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstückes 1375/2 aus der EZ 300 Öffentliches Gut, KG Niedergrünbach, und die Zuschreibung zur EZ 219 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Niedergrünbach, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

f. Entwidmung GNR 65/3, KG Rastendorf, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 65/3, KG 12042 Rastendorf, der Einlagezahl 450 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – in-
neliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 65/3 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt, soll formell die Entwidmung des Grund-
stücks 65/3, KG Rastendorf, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ras-
tendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks
65/3 aus der EZ 450 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 397 (Eigen-
tum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 65/3,
KG Rastendorf, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 450 beschlie-
ßen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am
..... beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 65/3, KG 12042 Rastendorf, EZ 450 – Öffentliches Gut
Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktge-
meinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60297M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil
dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden
zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die
Abschreibung des Grundstücks 65/3 aus der EZ 450 Öffentliches Gut, KG Rasten-
feld, und die Zuschreibung zur EZ 397 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf),
KG Rastendorf, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

g. Entwidmung GNR 2367, KG Rastendorf, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 2367, KG 12042 Ras-
tendorf, der Einlagezahl 450 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf –
inneliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 2367 nicht um Öffentliches
Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Entwidmung des
Grundstücks 2367, KG Rastendorf, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde
Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des

Grundstücks 2367 aus der EZ 450 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 397 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 2367, KG Rastendorf, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 450 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

3. Das Grundstück Nr. 2367, KG 12042 Rastendorf, EZ 450 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
4. Der Lageplan GZ 60473M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 2367 aus der EZ 450 Öffentliches Gut, KG Rastendorf, und die Zuschreibung zur EZ 397 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Rastendorf, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

h. Entwidmung GNR 890, KG Mottingeramt, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 890, KG 12035 Mottingeramt, der Einlagezahl 208 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – inneliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 890 nicht mehr um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Entwidmung des Grundstücks 890, KG Mottingeramt, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks 890 aus der EZ 208 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 253 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 890, KG Mottingeramt, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 208 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am
..... beschlossen:

VERORDNUNG

1. Der Gemeindegang Grundstück Nr. 890, KG 12035 Mottingeramt, EZ 208 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmet.
2. Der Lageplan GZ 60296M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 890 aus der EZ 208 Öffentliches Gut, KG Mottingeramt, und die Zuschreibung zur EZ 253 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Mottingeramt, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

- i. Entwidmung GNR .25, KG Sperkenthal, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. .25, KG 12049 Sperkenthal, der Einlagezahl 75 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – innelegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. .25 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. .25, KG 12049 Sperkenthal, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstückes .25 aus der EZ 75 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 97 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstückes .25, KG Sperkenthal, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 75 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am
..... beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. .25, KG 12049 Sperkenthal, EZ 75 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60298M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks .25 aus der EZ 75 Öffentliches Gut, KG Sperkenthal, und die Zuschreibung zur EZ 97 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Sperkenthal, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

j. Entwidmung GNR 157/2, KG Sperkenthal, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 157/2, KG 12049 Sperkenthal, der Einlagezahl 75 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – innelegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 157/2 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 157/2, KG 12049 Sperkenthal, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstücks 157/2 aus der EZ 75 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 97 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstücks 157/2, KG Sperkenthal, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 75 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 157/2, KG 12049 Sperkenthal, EZ 75 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60470M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 157/2 aus der EZ 75 Öffentliches Gut, KG Sperkenthal, und die Zuschreibung zur EZ 97 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Sperkenthal, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

k. Entwidmung GNR 2424, KG Marbach im Felde, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück Nr. 2424, KG 12028 Marbach im Felde, der Einlagezahl 345 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – inne liegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 2424 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 2424, KG 12028 Marbach im Felde, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstückes 2424 aus der EZ 345 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 24 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstückes 2424, KG Marbach im Felde, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 345 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 2424, KG 12028 Marbach im Felde, EZ 345 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60303M, datiert mit 28.12.2015, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstückes 2424 aus der EZ 345 Öffentliches Gut, KG Marbach im Felde, und die Zuschreibung zur EZ 24 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Marbach im Felde, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

I. Entwidmung GNR 697 und 803/1, KG Marbach im Felde, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass die Grundstücke Nr. 697 und 803/1, KG 12028 Marbach im Felde, der Einlagezahl 345 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld – inneliegt. Nachdem es sich bei den Grundstücke Nr. 697 und 803/1 nicht um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld handelt soll formell die Entwidmung der Grundstücke Nr. 697 und 803/1, KG 12028 Marbach im Felde, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastenfeld beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung der Grundstücke Nr. 697 und 803/1 aus der EZ 345 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 24 (Eigentum Marktgemeinde Rastenfeld) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung der Grundstücke Nr. 697 und 803/1, KG Marbach im Felde, und die Abschreibung der Grundstücke aus der EZ 345 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastenfeld hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Die Grundstücke Nr. 697 und 803/1, KG 12028 Marbach im Felde, EZ 345 – Öffentliches Gut Marktgemeinde Rastenfeld, werden aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastenfeld entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60303M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastenfeld wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung der Grundstücke Nr. 697 und 803/1 aus der EZ 345 Öffentliches Gut, KG Marbach im Felde, und die Zuschreibung zur EZ 24 (Eigentum Marktgemeinde Rastenfeld), KG Marbach im Felde, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

m. Entwidmung GNR 205/44, KG Peygarten, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück 205/44, KG 12038 Peygarten, der Einlagezahl 290 – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastenfeld – inneliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 205/44 nicht um Öffentliches

Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt, soll formell die Entwidmung des Grundstückes Nr. 205/44, KG 12038 Peygarten, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Abschreibung des Grundstückes 205/44 aus der EZ 290 Öffentliches Gut und die Zuschreibung zur EZ 104 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf) beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Entwidmung des Grundstückes 205/44, KG 12038 Peygarten, und die Abschreibung des Grundstückes aus der EZ 290 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 205/44, KG 12038 Peygarten, EZ 290 - Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf, wird aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rastendorf entlassen.
2. Der Lageplan GZ 60472M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstückes 205/44 aus der EZ 290 Öffentliches Gut, KG Peygarten, und die Zuschreibung zur EZ 104 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Peygarten, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

n. Widmung GNR 184/13, KG Peygarten, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück 184/13, KG 12038 Peygarten, der Einlagezahl 16 – Marktgemeinde Rastendorf – inneliegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 184/13 um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Widmung des Grundstückes Nr. 184/13, KG 12038 Peygarten, als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Zuschreibung des Grundstückes 184/13 zur EZ 290 - Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf - beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Widmung des Grundstücks 184/13, KG 12038 Peygarten, und die Zuschreibung des Grundstückes zur EZ 290 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 184/13, KG 12038 Peygarten, EZ 16 wird als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf gewidmet und wird der EZ 290 - Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf – zugeordnet.
2. Der Lageplan GZ 60475M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 184/13 aus der EZ 104 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Peygarten, und die Zuschreibung zur EZ 290 Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut), KG Peygarten, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

o. Widmung GNR 472/6, KG Peygarten, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandler berichtet, dass das Grundstück 472/6, KG 12038 Peygarten, der Einlagezahl 276 – Marktgemeinde Rastendorf – inne liegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 472/6 um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Widmung des Grundstückes Nr. 472/6, KG 12038 Peygarten, als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Zuschreibung des Grundstückes 472/6 zur EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut) - beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Widmung des Grundstücks 472/6, KG 12038 Peygarten, und die Zuschreibung des Grundstückes zur EZ 290 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 472/6, KG 12038 Peygarten, EZ 276 wird als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf gewidmet und wird der EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut) – zugeordnet.
2. Der Lageplan GZ 60476M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 472/6 aus der EZ 276 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Peygarten, und die Zuschreibung zur EZ 290 Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut), KG Peygarten, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

p. Widmung GNR 474/8, KG Peygarten, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück 474/8, KG 12038 Peygarten, der Einlagezahl 276 – Marktgemeinde Rastendorf – innelegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 474/8 um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Widmung des Grundstückes Nr. 474/8, KG 12038 Peygarten, als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Zuschreibung des Grundstückes 474/8 zur EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut) - beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Widmung des Grundstückes 474/8, KG 12038 Peygarten, und die Zuschreibung des Grundstückes zur EZ 290 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 474/8, KG 12038 Peygarten, EZ 276 wird als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf gewidmet und wird der EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut) – zugeordnet.

2. Der Lageplan GZ 60477M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstücks 474/8 aus der EZ 276 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Peygarten, und die Zuschreibung zur EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut), KG Peygarten, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

q. Widmung GNR 988, KG Peygarten, als öffentliches Gut

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Grundstück 988, KG 12038 Peygarten, der Einlagezahl 276 – Marktgemeinde Rastendorf – innelegt. Nachdem es sich bei dem Grundstück Nr. 988 um Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf handelt soll formell die Widmung des Grundstückes Nr. 988, KG 12038 Peygarten, als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Zuschreibung des Grundstückes 988 zur EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut) - beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Widmung des Grundstückes 988, KG 12038 Peygarten, und die Zuschreibung des Grundstückes zur EZ 290 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am beschlossen:

VERORDNUNG

1. Das Grundstück Nr. 988, KG 12038 Peygarten, EZ 276 wird als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rastendorf gewidmet und wird der EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut) – zugeordnet.
2. Der Lageplan GZ 60478M, datiert mit 12.01.2016, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf wird gleichzeitig beauftragt die Abschreibung des Grundstückes 988 aus der EZ 276 (Eigentum Marktgemeinde Rastendorf), KG Peygarten, und die Zuschreibung zur EZ 290 - Marktgemeinde Rastendorf (Öffentliches Gut), KG Peygarten, beim Bezirksgericht Krems zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

10) Bestellung Mobilitätsbeauftragter

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat das Schreiben der NÖ.Regional.GmbH vom 12.01.2016 bezüglich Teilnahme an der Betreuung durch das Mobilitätsmanagement und der Bestellung von Mobilitätsbeauftragten in jeder Gemeinde zur Kenntnis. Die Betreuung durch das Mobilitätsmanagement ist für Gemeinden kostenlos.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde in Fragen umweltfreundlicher Mobilität durch das Mobilitätsmanagement Waldviertel im Rahmen der NÖ.Regional.GmbH betreut wird.

Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf bzw. auf die Dauer des Bestehens des Mobilitätsmanagements Waldviertel. Im Rahmen der 1x pro Jahr und Hauptregion stattfindenden Mobilitätsveranstaltung wird über Mobilitätsprojekte und deren Finanzierung gemeinsam abgestimmt.

Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit die Aktivitäten des Mobilitätsmanagements mit zwei eigens dafür ernannten Personen (Gemeindebedienstete/r UND Stadt- bzw. Gemeinderat) zu unterstützen.

Als Ansprechperson (politische/r VertreterIn) nominiert wird:

Fr./Hr.: GR Kühnel Christian

Tel.-Nr.: 0664/23 62 541

E-Mail: hs-rastefeld@hotmail.com

Als Ansprechperson (administrativ) zur Verfügung stehen wird:

Fr./Hr.: Mag. Viktoria Grünstäudl

Tel.-Nr.: 02826/289 15

E-Mail: viktoriam.gruenstaeudl@rastefeld.at

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt gemäß Antrag.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11) Kapelle Peygarten-Ottenstein; Auftrag

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass er gemeinsam mit GR Hans Wanner die Kosten für die Fassadensanierung der Kapelle Peygarten-Ottenstein erhoben hat. Als Bestbieter wurde die Firma Malermeister Erwin Groß mit Kosten von € 15.417,60 inkl. USt (ohne Skonto) festgestellt.

GR Hans Wanner erklärt als Obmann des Dorferneuerungsvereins Peygarten-Ottenstein, dass ein Beitrag von € 10.000,-- geleistet wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag den Auftrag an die Firma Malermeister Erwin Groß zu vergeben.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages an die Firma Erwin Groß. GR Hans Wanner beauftragt die Firma Malermeister Erwin Groß mit der Fassadensanierung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12) Asphaltierung Hof und Zufahrt Rastefeld 28

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass am 16.2.2016 im Bereich des Gemeindeparkplatzes sowie des Zufahrtsweges zwecks Feststellung des vorhandenen Unterbaues Untergrunderkundungen durchgeführt wurden.

Aufgrund dieser Untersuchung wurde entschieden, dass der Unterbau nicht ausreichend vorhanden ist, und es wurde daher die Firma Karl Binder mit dem Außendienst beauftragt einen entsprechenden Unterbau herzustellen.

In weiterer Folge ist das Büro Dipl. Ing. Samek mit der Ausschreibung der Asphaltierung zu beauftragen. Die Asphaltierung soll im Mai 2016 hergestellt werden (die geschätzten Kosten betragen etwa € 70.000,--). Darüber wird separat ein Beschluss gefasst.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zu den bislang geleisteten Arbeiten und zur weiteren Vorgangsweise.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den bisherigen Arbeiten zu und beschließt die weitere Vorgangsweise.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

13) Bauplatzverkauf GNR 1134/2, KG Rastefeld

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Herrn Jürgen Ertl aus Zwettl zum Kauf des Grundstücks 1134/2, KG Rastefeld mit einer Fläche von 1.295 m² zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass der Bauplatz um € 30,--/m² und den weiteren üblichen Bedingungen an Herrn Ertl verkauft wird. Der Kaufvertragsentwurf von Notar Mag. Hofmann liegt vor.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf an Herrn Ertl zu den genannten Bedingungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

14) Ankauf Liegenschaft Peygarten-Ottenstein EZ 25 und EZ 184

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass in Peygarten-Ottenstein die Grundstücke EZ 25 und EZ 184 zum Verkauf stehen. Die beiden Liegenschaften mit ca. 6.500 m² wurden der Gemeinde um € 137.500,-- angeboten.

Bgm. Gerhard Wandl erklärt dazu, dass sich die Liegenschaften aufgrund der zentralen Lage für eine Bebauung mit Wohnungen eignen würden. Bgm. Gerhard Wandl hat diesbezüglich bereits Gespräche mit der WAV Waldviertel Genossenschaft geführt, welche Interesse an der Bebauung bekundet hat.

Die Grundflächen würden sich aber auch für Einzelbauplätze eignen. Bgm. Gerhard Wandl ist deshalb der Meinung, dass die Gemeinde die Grundstücke kaufen soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt den Ankauf der Grundstücke um € 137.500,-- zuzüglich Nebenkosten.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf der Grundstücke EZ 25 und EZ 184 zum genannten Preis.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

15) Bushaltestelle LB 38 – Abzweigung Ottenstein; Sondernutzungsvertrag

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seitens der NÖ Straßenbauabteilung ein Sondernutzungsvertrag für die Bushaltestelle vorbereitet wurde. Das Land gestattet darin die Nutzung der Landesstraße zufolge Errichtung einer Busbucht für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck. Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand ersucht um Zustimmung zum Vertrag.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Sondernutzungsvertrag und beauftragt Bgm. Gerhard Wandl mit dessen Unterfertigung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

16) Bushaltestelle LB 38 – Abzweigung Ottenstein; Übernahmeerklärung

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass seitens des Amtes der NÖ Landesregierung der Marktgemeinde Rastenfeld eine „Erklärung zur Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde“ betreffend die Busbucht zur Unterfertigung übermittelt wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass die Erklärung unterfertigt werden kann.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bushaltestelle in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übernommen wird.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

17) Breitbandausbau; Datenüberlassung an NÖGIG (NÖ Glasfaserinfrastruktur GmbH)

Bgm. Gerhard Wandl erklärt, dass eine formelle Beauftragung der NÖ Glasfaserinfrastruktur GmbH mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur zu beschließen ist. Der Beschluss soll wie folgt lauten:

Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung

Ad 1.

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreich bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung, die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nÖGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf möge folgendes beschließen:

Folgende Daten aus dem GWR werden der nÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:

- Gemeindeganzahl
- Adresscode
- Subcode
- Objektzahl
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten

- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegeben falls - auf eigene Kosten - zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der NÖGIG und die Datenweitergabe gemäß Antrag.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

18) EVN AG; Stromvertrag

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat die Energieliefervereinbarung SEL-HO-16-GEMEINDE-0005 zur Kenntnis.

Die Vereinbarung beinhaltet den Umstieg auf das Produkt „Universal Float Wasserkraft“ – einem Produktmix aus 100 % erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 % Wasserkraft). Der Grundpreis beträgt € 20,--/Jahr pro Anlage, der Basis-Verbrauchspreis 4,6 Cent/kWh, wobei beim VP eine jährliche Anpassung erfolgt.

Es wird für die gesamte Vertragslaufzeit bis 31.12.2018 ein Regionsrabatt von 5 % gewährt.

Für den Zeitraum 1.1.2016 bis zum 31.12.2017 gibt es eine Gutschrift auf die Preisdifferenz in Höhe von 5 % als Ausgleich zum günstigeren bisherigen Produkt „Universal Float“.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt den Abschluss der Energieliefervereinbarung.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Energieliefervereinbarung SEL-HO-16-GEMEINDE-0005.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

19) SOMA-Angebot für Rastendorf

Bgm. Gerhard Wandl berichtet über das Angebot von SAM NÖ, Rastendorf als Standort-Gemeinde zu etablieren.

In den SAM NÖ-SOMAs werden Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs Menschen mit geringem Einkommen sowie Personen, die sich in finanziellen Notlagen befinden und welche definierte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, zu sehr günstigen Preisen angeboten.

Zur Verfügung gestellt wird das Warenangebot von Handel und Industrie.

SAM NÖ beabsichtigt im Frühjahr 2016 die Erweiterung des mobilen Sozialmarktes im Waldviertel.

Rastendorf wurde als mögliche Standort-Gemeinde vorausgewählt.

Standort-Gemeinden leisten als Subvention zu den Investitionen einen Einmalbeitrag in Höhe von € 0,70 pro Gemeindegänger (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz).

GGR Dornhackl hat mit der Fleischhauerei Martin Böck GmbH und dem Kaufhaus Maria Pöll vorab Gespräche geführt. Beide haben keine Bedenken zu dem mobilen Sozialmarkt.

Rastendorf würde als Standort 1-2 mal pro Woche für zumindest 3 Jahre angefahren werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, Rastendorf als Standort-Gemeinde zu etablieren und den Einmalbetrag in Höhe von 70 Cent pro Gemeindegänger zu leisten.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

20) Information Region Kampseen und NÖ Regional

Bgm. Gerhard Wandl informiert den Gemeinderat über die aktuelle Zusammenarbeit in der Kleinregion Kampseen. Im Speziellen berichtet er, dass der sogenannte „Tourismusschlüssel“ (Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden im Bereich Tourismus) sowie der Aufteilungsschlüssel für das Infozentrum aufgrund des Beitritts der Stadtgemeinde Gföhl zur Kleinregion neu festgelegt worden ist. Auch der Strategieplan 2016+ wird besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand ersucht um Zustimmung.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Bericht zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

21) Erstellung Leitungskataster für Kanal- und Wasserleitung; Auftrag

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass zukünftige Bauabschnitte der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung nur mehr gefördert werden, wenn die Gemeinde einen Leitungskataster erstellt hat.

Bgm. Gerhard Wandl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Arbeitsgemeinschaft Dipl. Ing. Samek und Firma GISquadrat GmbH zur Kenntnis. Das Angebot beinhaltet neben Kanal- und Wasserleitungskataster (Bestandsvermessung, Zustandserhebung mit Bewertung, Leitungsdatenbank) auch die Kosten für externe Leistungen der Kanalspülung und Kamerabefahrung. Das Angebot lautet auf € 98.194,52 netto, abzüglich Bundes- und Landesförderung minus € 48.125,-- sodass eine tatsächliche Belastung der Gemeinde mit € 50.069,52 gegeben ist. Dieses Angebot betrifft die KG Peygarten (Bauabschnitt BA101).

In den folgenden Jahren sollen 2 weitere Bauabschnitte folgen (KG Rastenfeld BA102 und die restlichen Katastralgemeinden BA103). Hiefür wurden Kosten in Höhe von € 68.425,-- und € 61.625,-- (bereits abzüglich der Förderungen) geschätzt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass der Auftrag für den Bauabschnitt BA101, KG Peygarten in Höhe von € 98.194,52 netto erteilt werden soll.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung für den Bauabschnitt BA101.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dringlichkeitsantrag 1:

Bgm. Gerhard Wandl berichtet, dass das Projekt Junges Wohnen in Peygarten-Ottenstein durch die Waldviertel Genossenschaft aufgrund bautechnischer Überlegungen umgeplant worden ist. Aufgrund der Umplanung ist eine neue Baubewilligung erforderlich.

Mit der NÖ Bauordnung 2014 ist normiert worden, dass pro Liegenschaft nur eine Ein- und Ausfahrt zulässig ist. Der Gemeinderat hat aber die Möglichkeit gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 die Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten für Teilbereiche des Gemeindegebietes zu beschränken. Nachdem das Vorhaben Junges Wohnen im Bereich des Altortes Peygarten-Ottenstein realisiert werden soll, wurde dieser Bereich auf Umsetzbarkeit der Ausnahmeregelung geprüft und positiv beurteilt. Es konnten keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse festgestellt werden.

Antrag:

Bgm. Gerhard Wandl beantragt, dass der Gemeinderat folgende Verordnung beschließen möge:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ...19.05.2016...
genehmigt - ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.

Gerhard Wandl eh.

.....

Bürgermeister

Doris Gretzel eh.

.....

Schriftführer

Sinhuber eh.

.....

GR Sinhuber Karl, ÖVP

Wanner Hans eh.

.....

GR Wanner Hans, SPÖ